
Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes

Von : Kanzler THB **Betreff :** Umsetzung des
Hinweisgeberschutzgesetzes

Di., 19. Sept., 2023 08:25

An : Mailverteiler THB Mitarbeiter

Antworten an : Kanzler THB

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bund hat im ersten Halbjahr das Hinweisgeberschutzgesetz beschlossen. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Verstöße sowohl an eine externe Stelle als auch eine interne Stelle zu melden. Die Meldenden (Whistleblower) sind frei in der Wahl der Meldestelle, sollten sich jedoch vorrangig an die interne Stelle wenden.

Externe Meldestellen werden beim Bundesamt für Justiz, bei der Bafin und beim Bundeskartellamt eingerichtet. Die Bundesländer können daneben eigene Meldestellen einrichten.

§14 Absatz 1 Satz 1 des Hinweisgeberschutzgesetzes sieht unterschiedliche Möglichkeiten der Organisation der internen Meldestelle vor: "Eine interne Meldestelle kann eingerichtet werden, indem eine bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder bei der jeweiligen Organisationseinheit beschäftigte Person, eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit oder ein Dritter mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut wird." Zur besonderen Wahrung der Vertraulichkeit hat die Hochschulleitung entschieden einen externen Dritten mit der internen Meldestelle zu beauftragen.

Unter <https://intern.th-brandenburg.de/informationen-der-hochschulleitung/hinweisgeberschutz/> haben wir im Intranet die Funktionsweise der internen Meldestelle und einen Link darauf veröffentlicht. Die Bearbeitung erfolgt in einem IT-gestützten Verfahren vollständig anonym.

Viele Grüße



Technische Hochschule Brandenburg
University of Applied Sciences



Magdeburger Str. 50
14770 Brandenburg an der Havel



(Handyweiterleitung für Notfälle)